

# NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Schützenverein Dittmern-Deimern  
(im folgenden Vermieter)

vertreten durch  
Ina Wischhoff  
Hambostel 7  
29614 Soltau

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(im folgenden „Mieter“)

über die Nutzung der Schützenhalle Hambostel für \_\_\_\_\_  
(im folgenden „Veranstaltungszweck“).

## § 1 Nutzungsüberlassung

(1) Der Vermieter gewährt hiermit dem Mieter das Recht zur Nutzung der Schützenhalle Hambostel (im folgenden „Veranstaltungsort“). Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

(2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der o. g. Veranstaltung im Zeitraum

vom ..... (Übergabe)  
(Wochentag, Datum, Uhrzeit)

bis zum ..... (Rückgabe)  
(Wochentag, Datum, Uhrzeit vollständiges Verlassen der Räume)

### (3) Hausordnung

Die beigefügte Hausordnung des Schützenvereins Dittmern-Deimern ist Teil des Nutzungsvertrags und muss eingehalten werden.

Die Hausordnung befindet sich zusätzlich in einer Sammelmappe in der Halle.

Ebenso ist die Verordnung auf der Homepage des Schützenvereins Dittmern-Deimern veröffentlicht: <http://www.schuetzenverein-dittmern-deimern.de/>

## § 2 Gesamtnutzungsentgelt (Hallenmiete, Nebenkosten)

Die Hallenmiete beträgt 230,00 € zzgl. einer Kautions von 200,00 €.

**Es wird eine Mietanzahlung von 100,00 € (in Worten: Einhundert Euro) spätestens 1 Woche nach Vertragsunterzeichnung fällig**

**Der Restbetrag von 130,00 € (in Worten: Achtzig Euro) muss spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin überwiesen werden.**

Überweisen Sie die Beträge bitte auf folgendes Konto:

Kontoverbindung: *folgt demnächst*

Die Kaution in Höhe von 200,00 € ist bei Schlüsselübergabe in bar fällig.

In der Hallenmiete sind folgende Nebenkosten enthalten: Allgemeinstrom (Beleuchtung, Heizung, Thekenanlage), Wasserver- und Entsorgung.  
Die Halle muss besenrein zurückgegeben werden.

### **§ 3 Zustand des Veranstaltungsortes**

(1) Der Veranstaltungsort wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, der Mieter macht Mängel bei Übergabe gegenüber dem Vermieter geltend. Dies gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Mit Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welches alle vom Mieter geltend gemachten Mängel aufzunehmen sind.

(2) Der Mieter muss den Veranstaltungsort in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückgeben. Die normale Abnutzung bleibt außer Betracht (siehe hierzu auch § 7 Punkt 1-4).

### **§ 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen**

(1) Der Mieter muss sich an die Hausordnung sowie die Mietbedingungen aus dem Nutzungsvertrag des Schützenvereins Dittmern-Deimern halten.

(2) Der Mieter trägt dafür Sorge und haftet dafür, dass Anwohner durch Gäste und Lärm nicht gestört werden. Er hat die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte einzuhalten.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand bei Übergabe und vor der Nutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.

(4) Der Mieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.

(5) Das Rauchen ist im Veranstaltungsort nicht gestattet.

(6) Der Veranstalter darf den Veranstaltungsort dekorieren. Einrichtung und Ausstattung der Halle dürfen dabei nicht beschädigt werden. Es darf nur schwerentflammbares Dekorationsmaterial verwendet werden.

(7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 5 Ausstattung, Veranstaltungstechnik**

(1) Grundsätzlich ist das Verwenden von Feuerwerken oder pyrotechnischen Effekten verboten.

(2) Die rechtzeitige Beschaffung aller für die Veranstaltung erforderlichen bzw. mit dieser zusammenhängenden behördlichen Genehmigungen ist Angelegenheit des Mieters. Auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen ist besonders zu achten. Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.

(3) Der Mieter wird dafür Sorge tragen, dass dessen Beauftragter oder er selbst während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend ist. Name und Handy-Nr. des Ansprechpartners muss im Übergabeprotokoll vermerkt werden.

## **§ 6 Haftung, Freistellung**

### **§ 6.1 Haftung des Mieters**

(1) Der Mieter stellt den Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei. Erstattungs-fähig sind auch die Kosten des Vermieters für Rechtsverfolgung und -verteidigung.

(2) Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

(4) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(5) Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Haftpflicht und besonders die Verkehrssicherungspflicht.

(6) Wird durch Schäden an der Mietsache oder deren notwendige Beseitigung die Neuvermietung des Mietobjektes behindert, so haftet der Mieter für den entstehenden Mietausfall einschließlich etwaiger Folgeschäden.

(7) Es genügt der Nachweis der Schadensfeststellung. Ist streitig, ob der Mieter für den Schaden einzustehen hat, so trifft den Mieter die Beweislast.

(8) Der Vermieter veranlasst die Behebung der Schäden auf Kosten des Mieters.

### **§ 6.2 Haftung des Vermieters**

(1) Der Vermieter haftet für eigenes grobes Verschulden.

(2) Daneben haftet der Vermieter dem Grunde nach bei schuldhaften Verletzungen der von ihm übernommenen vertraglichen Hauptpflichten;

(3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

(4) Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## **§ 7 Rückgabe des Mietobjektes**

(1) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume und Flächen zu dem in §1 Punkt 2 genannten Zeitpunkt vollständig geräumt sind. Alle eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen hat der Mieter auf eigene Kosten fristgemäß zu entfernen.

(2) Der Mieter hat das gesamte Mietobjekt besenrein und in einwandfreiem, ursprünglichem Zustand zurückzugeben.

(3) Die Rückgabe hat im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme des Mietobjektes zu erfolgen. Festgestellte Schäden und Mängel sind in einem Übergabeprotokoll zu protokollieren. Erfolgt eine gemeinsame Abnahme nicht, so haftet der Mieter in jedem Fall für alle Schäden und Verluste bis zur endgültigen Räumung und Übergabe der Mietsache.

(4) Der vertraglich vereinbarte Rückgabetermin ist im Hinblick auf mögliche Anschlussveranstaltungen ein Fixtermin. Zeigt die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Rückgabetermin Schäden, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters in Auftrag zu geben, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

## **§ 8 Rücktritt, Kündigung**

### **§ 8.1 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlung, Restzahlung oder Kautionszahlung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist;
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen;
- d) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
- e) der Mieter über den Zweck der Veranstaltung bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht hat;
- f) der Mieter trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstößt.

(2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet und der Vermieter so zu stellen, wie er im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gestanden hätte.

(3) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, gelten folgende Regeln:

- mit einer Frist von 8 Wochen oder mehr vor der Veranstaltung wird die Anzahlung zur Hälfte zurückgezahlt.
- Die Anzahlung wird einbehalten, sollte die Frist von 8 Wochen unterschritten werden.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, Folgeschäden zu ersetzen.

## **§ 8.2 Kündigung**

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8.3 Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt**

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## **§ 8.4 Störung, Unterbrechung und Abbruch von Veranstaltungen**

(1) Zeigt sich im Laufe der Veranstaltung ein Mangel der Mietsache oder werden Vorkehrungen zu deren Schutz gegen Gefahren erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Dies gilt insbesondere bei Bombendrohungen oder gefährlichem Verhalten von Besuchern.

(3) Der Mieter bleibt im Falle von Unterbrechungen oder Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen. Entschädigungsansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Sonstiges**

Der Mieter versichert, die Hausordnung sowie den Nutzungsvertrag des Schützenvereins Dittmern-Deimern erhalten und gelesen zu haben und die Regeln einzuhalten.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Soltau. Dies gilt, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und auch für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung treffen.

## **§ 11 Vertragsabschluss**

(1) Über die Annahme eines Mietantrages und die Zulassung der ihm zugrundeliegenden Veranstaltung entscheidet der Vermieter nach freiem Ermessen. Der Vermieter ist berechtigt, Anträge ohne Begründung zurückzuweisen.

(2) Die Nutzung bedarf des Nutzungsvertrags und wird erst mit Unterschrift des Vermieters und Mieters gültig.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Vertragsangebote des Vermieters als unverbindlich, sofern der Nutzungsvertrag nicht von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

(4) Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann ein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten nicht hergeleitet werden.

Hambostel, den \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift des Beauftragten des Schützenvereins Dittmern-Deimern)

Hambostel, den \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift des Mieters)